

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 17/12 B

L 7 EG 2/12 (Sächsisches LSG)
S 3 EG 41/11 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Nordsachsen,
Schlossstraße 27, 04860 Torgau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 20. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.9.2012 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld für den 1. bis 12. Lebensmonat ihres am 23.7.2007 geborenen Sohnes verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG deshalb nicht besteht, weil mit dem vom Bundeserziehungsgeldgesetz mit seiner bedürftigkeitsabhängigen Ausgestaltung hin zum auf Einkommensersatz basierenden Bundeselterngeldgesetz ein Systemwechsel vollzogen worden ist und Elterngeld, welches, im Gegensatz zum Erziehungsgeld, eine Einkommensersatzleistung ist, ein ausreichendes Differenzierungskriterium auch von Elterngeldbeziehern untereinander ist, welches die unterschiedliche Behandlung des sonst vergleichbaren Sachverhaltes rechtfertigt".
- 5 Es kann offenbleiben, ob die von der Klägerin formulierte Frage hinreichend bestimmt ist, um in dem angestrebten Revisionsverfahren geklärt werden zu können. Allerdings ist die Frage derart verschachtelt aufgebaut und unklar dargestellt, dass ihr Sinn nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Abgesehen davon, dass es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts ist, sich durch Einsicht in



das angefochtene Urteil des LSG insoweit Klarheit zu verschaffen, scheint es um die Frage zu gehen, ob Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes Erziehungsgeld für ein älteres Kind bezogen hat, - abweichend vom Wortlaut des § 2 Abs 7 BEEG aF - aus Verfassungsgründen bei der Bestimmung der 12 für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zugrunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt zu bleiben haben. Geht man hiervon aus, hat es die Klägerin jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage hinreichend darzustellen. Hierzu hätte sie sich eingehender mit der schon vom Sozialgericht, aber auch vom LSG herangezogenen Rechtsprechung des BSG und insbesondere mit dessen Urteil vom 18.8.2011 (- B 10 EG 10/10 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 9) auseinanderzusetzen und aufzeigen müssen, dass und warum sich aus den vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der betreffenden Rechtsfrage ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 50; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 sowie BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).

- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)